

**Stadt Brunsbüttel**  
**Bebauungsplan Nr. 86B „Industriegebiet auf dem Industrieparkgelände (Block 3450 und 3550) an der Fährstraße 51“ der Stadt Brunsbüttel**

Übersicht der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange TÖB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Beteiligung vom 04.07. bis zum 04.08.2023 (Bekanntmachung vom 26.06.2023)

**Stand: 04.01.2024**

## Angeschrieben wurden folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange:

- Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH
- Abwasserentsorgung Brunsbüttel GmbH im Hause Stadt Brunsbüttel
- Amprion GmbH
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben -Allgemeine Verwaltungsaufgaben-
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Bundesnetzagentur Referat Richtfunk
- Bündelungsstelle Maritime ASt. Rendsburg b. WSA Kiel Holtenau, Verkehrstechnik
- Dataport - BOS-Digitalfunk
- DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH
- Deutsche Bahn AG - DB Immobilien
- Deich- und Hauptsieverband Dithmarschen; nicht zuständig!
- Deich- und Hauptsieverband Wilstermarsch
- Deutsche Funkturm GmbH
- Deutsche Post AG - NL Produktion Brief
- Deutsche Telekom Technik GmbH - Planungsanzeigen
- Deutsche Telekom Technik GmbH - Richtfunk-Trassenauskunft
- egw: wirtschaftsförderung - Entwicklungsgesellschaft Westholstein mbH
- Ericsson Services GmbH-Contract Handling Group
- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
- Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt (vorher: Grenzschutzpräsidium Nord)
- Hamburg Netz AG Betrieb Instandhaltung/ Betrieb Verteilnetze
- Handwerkskammer Flensburg
- HanseWerk Natur GmbH
- Hauptzollamt Itzehoe
- Industrie- und Handelskammer zu Flensburg
- Kreis Dithmarschen (Regionalentwicklung; Straßenbau; Untere Naturschutzbehörde; Wasser, Boden, Abfall; Denkmalschutz)
- Landesamt für Bergbau, Energie u. Geologie Schwerpunkt Geologischer Dienst
- Landesamt für Denkmalpflege

- Landesamt Eisenbahn Verwaltung (Eisenbahnbundesamt) - Außenstelle Hamburg/ Schwerin - ???????? s.u.
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Fischereiaufsicht, Außenstelle Husum
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Technischer Umweltschutz, Außenstelle Südwest
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Landwirtschaft, Bodenordnung, Dorfentwicklung/Tourismus, Außenstelle Itzehoe
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Untere Forstbehörde
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Abteilung 5 - Naturschutz und Forst
- Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz – LKN-SH
- Landesbetrieb Straßenbau- und Verkehr - Betriebssitz Kiel - Luftfahrtbehörde -
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein - Niederlassung Itzehoe
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein - Landeseisenbahnverwaltung
- Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz NLWKN - Hannover/ Stade
- Landeskriminalamt - Kampfmittelräumdienst
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Lotsenbrüderschaft NOK I
- Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
- Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, IV 52
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Abteilung Landesplanung und Ländliche Räume, IV 6
- Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig- Holstein
- Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig- Holstein - Abteilung II 5 - Reaktorsicherheit und Strahlensicherheit
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus - Amt für Planfeststellung Verkehr
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig- Holstein
- Schleswig-Holstein Netz AG
- Stadtwerke Brunsbüttel z.Hd. Herrn Wulff
- Breitbandzweckverband Dithmarschen c/o egw: Wirtschaftsförderung
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
- Tennet TSO GmbH (nicht weiter beteiligen!)
- Vattenfall Europe Business Services GmbH
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH - Region: Hamburg/Schleswig-Holstein/Mecklenburg-Vorpommern
- Vodafone D2 GmbH - Abteilung TFA
- Wasserverband Unteres Störgebiet (nicht im Versorgungsgebiet!)

- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Nord-Ostsee-Kanal
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee
- Wasserverband Süderdithmarschen
- WiMee-Connect GmbH
- WiMee-Plus GmbH
- Zweckverband Wasserwerk Wacken
- 50Hertz Transmission GmbH
  
- AG Geobotanik Schleswig-Holstein und Hamburg
- BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
- Büro AG-29
- BUND Kreis Steinburg
- NABU Naturschutzbund Deutschland - Landesverband Schleswig-Holstein
- Verein Jordsand zum Schutz der Seevögel
- Verein zur Förderung des Umweltschutzes in der Wilstermarsch und der Industrieregion Brunsbüttel
  
- Amt Burg- St. Michaelisdonn Der Amtsvorsteher
- Amt Itzehoe-Land Leitung Hauptamt/ Bauamt, Andreas von Possel
- Amt Marne Nordsee Der Amtsvorsteher
- Amt Wilstermarsch Der Amtsvorsteher
- Kreis Steinburg - UNB
  
- Brunsbüttel Ports GmbH Frank Schnabel
- Raffinerie Heide GmbH
- Covestro Deutschland AG Thomas Brinkmann

Nachträglich am

**Geantwortet: Gelb markiert**

**Keine Bedenken: Grün markiert (kein Abdruck)**

**Private Stellungnahmen**

Keine

## 1. Abwasserentsorgung Brunsbüttel GmbH (Schreiben vom 07.07.2023)

Anregungen/ Bedenken/ Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
<p>wir danken für die Möglichkeit im o.a. B –Planverfahren unsere Stellungnahme hierzu angeben zu können.</p> <p>Das Vorhaben liegt außerhalb des Satzungsgebietes der Stadt Brunsbüttel. Eine Niederschlagsentwässerung ist durch den Vorhabenträger selber zu organisieren.</p> <p>Die Abführung von häuslichen Schmutzwasser zur Kläranlage muss im Bedarfsfall besprochen und verhandelt werden. Eine zwingende Abnahme auf Grund des satzungsrechtlichen Anschluss- und Benutzungszwangs ergibt sich jedoch nicht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Planzeichnung wird nicht geändert. In der Begründung erfolgt ein Hinweis (Kap. 15b)).</p>

## 2. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (Schreiben vom 03.08.2023)

Anregungen/ Bedenken/ Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
<p>wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Der überplante Bereich befindet sich jedoch größtenteils in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Der Beginn der Erdarbeiten ist deshalb dem Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein 14 Tage zuvor mitzuteilen.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Das archäologische Interessengebiet ist in Planzeichnung und Begründung bereits enthalten.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Die Planzeichnung wird nicht geändert (Kap. 17 b)).</p>

### 3. Bundesnetzagentur (Schreiben vom 04.07.2023)

Anregungen/ Bedenken/ Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
<p>auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.</p> <p>Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv:</p> <p>BETREIBER RICHTFUNK:            =====            Es sind keine Richtfunkstrecken betroffen.</p> <p>BETREIBER RADARE:            =====            Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Hamburg, Verkehrszentrale Brunsbüttel            Schleuseninsel            25541 Brunsbüttel</p> <p>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Brunsbüttel            Alte Zentrale 4            25541 Brunsbüttel</p> <p>BETREIBER RADIOASTRONOMIE:            =====            Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen.</p> <p>FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:            =====            Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wurden beteiligt</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur

---

Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite  
[www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung](http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung)

Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können.  
[www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen\\_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf](http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf)

Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse.  
[226.Postfach@BNetzA.de](mailto:226.Postfach@BNetzA.de)

Mit freundlichen Grüßen

Team Bauleitplanung

---

Referat 226  
Richtfunk; Ortungs-, Navigations-, Flugfunk; Campusnetze  
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

#### 4. Kreis Dithmarschen – Untere Wasser-Boden-Abfallbehörde (Schreiben vom 20.07.2023)

Anregungen/ Bedenken/ Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
<p><b>Bebauungsplans Nr. 86B Industriegebiet auf dem Industrieparkgelände (Block 3450 und 3550) an der Fährstraße 51“ der Stadt Brunsbüttel</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hinsichtlich meines Aufgabenbereichs nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>als untere Wasserbehörde:</u></b></p> <p><u>Wasserrechtliche Stellungnahme zum Grundwasser:</u></p> <p>Keine weiteren Anmerkungen. Sollten im Zug des Bauvorhabens Grundwasserhaltungen durchgeführt werden, sind diese mindestens vier Wochen vor Beginn beim Fachdienst Wasser, Boden und Abfall zu beantragen.</p> <p><u>Wasserrechtliche Stellungnahme zu Oberflächengewässer:</u></p> <p>Auf dem Flurstück 136 im südlichen Randbereich des B-Plan Gebietes befindet sich der Vorfluter 0203 des Sielverbandes Brunsbüttler-Eddelaker-Koog. Hier ist der Unterhaltungstreifen gemäß der Satzung des Sielverbandes freizuhalten und der DHSV im Rahmen des B-Plan Verfahrens zu beteiligen.</p> <p><u>Wasserrechtliche Stellungnahme zur Abwasserbeseitigung:</u></p> <p>Keine weiteren Anmerkungen.</p> <p><b><u>als untere Bodenschutzbehörde:</u></b></p> <p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn folgende Auflagen und Hinweise beachtet werden:</p> <p>Im Rahmen der geplanten Baumaßnahme hat der Bodenaushub horizont- bzw. schichtweise (bspw. Oberboden, anthropogene Auffüllung, Unterboden etc.) zu erfolgen. Gleiches gilt für den Wiedereinbau des unbelasteten Aushubmaterials. Belastetes Bodenmaterial ist den gesetzlichen Bestim-</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. (Kap. 15b))</p> <p>Der Unterhaltungstreifen wird in Planzeichnung und Begründung aufgenommen (Kap. 15 b)).</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen (Kap. 15 b)).</p>

mungen gemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen.

Auf der gegenständlichen Fläche ist auch der Bau von Produktionsanlagen inkl. Tanklager geplant. Es wird daher empfohlen, im Vorwege der geplanten Baumaßnahme einen Ausgangszustandsbericht (AZB) zu erstellen.

Sollten bei den Bauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung deuten, sind die Arbeiten in diesem Bereich sofort zu unterbrechen. Der Fachdienst Wasser, Boden und Abfall des Kreises Dithmarschen, Tel.: 0481/97 1952 ist unverzüglich zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Mit freundlichen Grüßen

**5. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Schreiben vom 12.07.2023)**

<b>Anregungen/ Bedenken/ Hinweise</b>	<b>Behandlung im Planungsverfahren</b>
<p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><b>Hinweise</b> Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den <a href="#">NIBIS® Kartenserver</a>. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

## 6. Landesamt für Umwelt LfU (Schreiben vom 04.08.2023)

Anregungen/ Bedenken/ Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
<p style="text-align: center;"><b>Stellungnahme</b></p> <p>Es liegen noch keine gesicherten Erkenntnisse über die zukünftige Nutzung vor. Es wird von einer industriellen Nutzung ähnlich dem B-Plan 86 a bzw. 76 ausgegangen. Das Scoping soll sich daher am Untersuchungsumfang der B-Pläne 86a bzw. 76 orientieren. Aus Sicht des Immissionsschutzes sind zur Zeit keine über den Untersuchungsvorschlag hinausgehenden Anregungen oder Bedenken ersichtlich.</p> <p>Hinsichtlich der Festlegung von flächenbezogenen Schalleistungspegeln ist folgendes anzumerken: Im B-Planentwurf werden dem Lärmpegelbereich V entsprechende Schalldämmmaße vorgeschrieben. Die aktuelle Fassung der DIN 4109-1:2018-01 kennt Lärmpegelbereiche nur noch als Hilfsmittel zur Beibehaltung der Kompatibilität mit älteren Bebauungsplänen, in denen Lärmpegelbereiche festgesetzt wurden. Es wird daher darauf hingewiesen, dass die alten Lärmpegelbereiche und das bewertete Schalldämmmaß nur noch Orientierung herangezogen werden können.</p> <p>Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109-1:2018-01 werden als Hinweis aufgenommen und nicht mehr als Festsetzung im Text Teil B. Sie dienen nur noch der Orientierung (Kap. 5.7)).</p>

## 7. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (Schreiben vom 07.07.2023)

Anregungen/ Bedenken/ Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
<p data-bbox="181 403 958 464">Das Gebiet liegt nördlich der Fährstraße (Kreisstraße 75 -K 75-). Die K 75 ist in diesem Bereich freie Strecke.</p> <p data-bbox="181 528 1256 592">Gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich <b>keine Bedenken</b>, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <ol data-bbox="226 624 1256 839" style="list-style-type: none"><li data-bbox="226 624 1256 839">1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 15 m von der K 75, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.</li></ol> <p data-bbox="259 874 1256 935">Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung des Bebauungsplanes mit Maßangabe (15 m) durchgängig entlang der K 75 darzustellen.</p> <hr data-bbox="181 962 1256 965"/> <p data-bbox="181 970 831 1015">Dienstgebäude: Breitenburger Straße 29, 25524 Itzehoe   Telefon: (04821) 66-0   Telefax: (04821)66-2748     Raum 007</p>	<ol data-bbox="1373 616 2101 711" style="list-style-type: none"><li data-bbox="1373 616 2101 711">1. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen und die Anbauverbotszone wird dargestellt (Kap. 13).</li></ol>

2. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der K 75 nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.

3. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der K 75 nicht angelegt werden.  
Die verkehrliche Erschließung hat ausschließlich über das gemeindliche Straßennetz, befestigte Wirtschaftswege oder vorhandene Zufahrten zu erfolgen.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.

Eine zusätzliche Stellungnahme in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein erfolgt nicht.

2. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen (Kap. 13).

3. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen (Kap. 13).

## 8. Landeskriminalamt – Kampfmittelräumdienst (Schreiben vom 28.07.2023)

Anregungen/ Bedenken/ Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
<p>in der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das</p> <p style="text-align: center;"><b>Landeskriminalamt</b> <b>Dezernat 33, Sachgebiet 331</b> <b>Mühlenweg 166</b> <b>24116 Kiel</b></p> <p>durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen (Kap. 16a)).</p>

## 9. Wasser- und Schifffahrtsverwaltung Nord-Ostsee-Kanal/ Brunsbüttel (Schreiben vom 01.08.2023)

Anregungen/ Bedenken/ Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
<p style="text-align: center;"><b>Stellungnahme</b></p> <p><b>Bebauungsplan Nr.86 B „Industriegebiet auf dem Industrieparkgelände (Block 3450 und 3550) an Fährstraße 51</b> <b>Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange</b></p> <p>Sehr geehrte Frau März sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zum oben genannten Vorhaben gebe ich folgende Stellungnahme des WSA Nord-Ostsee-Kanal ab:</p> <p>Beim Bau und Betrieb von Industrieanlagen wird durch die unmittelbare Nähe zur Bundeswassertrasse Elbe und NOK eine mögliche Verwechslung / Überlagerung der bestehenden Schifffahrtszeichen (verursacht durch Reflexionen in Abhängigkeit von den jeweiligen Licht- und Sichtverhältnissen) eine Gefahr für die Schifffahrt gesehen.</p> <p>Somit sind aus meiner Sicht gesonderte Auflagen nach § 31 Abs.1 WaStrG erforderlich.</p> <p>Die Baustellen- und Anlagenbeleuchtungen sind blendungsfrei einzurichten. Sie dürfen die Erkennbarkeit der Schifffahrtszeichen nicht beeinträchtigen, nicht zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen führen und keine Reflexionen auf dem Wasser hervorrufen.</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen (Kap. 16 f)).</p>

**10. Wasser- und Schifffahrtsverwaltung Elbe-Nordsee/ Cuxhaven (Schreiben vom 11.07.2023)**

<b>Anregungen/ Bedenken/ Hinweise</b>	<b>Behandlung im Planungsverfahren</b>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zum oben genannten Vorhaben gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Aus strom- und schifffahrtspolizeilicher Sicht spricht grundsätzlich nichts gegen das oben genannte Vorhaben, wenn Folgendes Beachtung findet:</p> <p style="padding-left: 40px;">Im Plangebiet dürfen keine Zeichen und Lichter angebracht werden, die mit Schifffahrtszeichen verwechselt werden oder die Sichtbarkeit von Schifffahrtszeichen beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkung, Spiegelung oder anders irreführen oder behindern können (§34 WaStrG).</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. (s.o.)</p>

Weitere Hinweise und Anregungen sind in der Zeit nicht eingegangen.